

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3380f261-b4bb-3243-8a07-4731bb809a7f>

Bibliografie	
Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

§ 36 13. BImSchV - Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

(1) ¹Abweichend von [§ 17 Absatz 1](#) sind bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Stunden jährlich in Betrieb sind und die ausschließlich mit Biobrennstoffen betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich. ²In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal halbjährlich periodische Messungen gemäß [§ 20 Absatz 1](#), [2 Satz 1](#) und [Absatz 4](#) durchführen zu lassen. ³[§ 18 Absatz 5](#) bleibt unberührt.

(2) ¹Abweichend von [§ 17 Absatz 1](#) sind bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Stunden jährlich in Betrieb sind, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Ammoniak nicht erforderlich. ²In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal halbjährlich periodische Messungen gemäß [§ 20 Absatz 1](#), [2 Satz 1](#) und [Absatz 4](#) durchführen zu lassen.

(3) ¹Abweichend von [§ 17 Absatz 1](#) sind bei Feuerungsanlagen, die zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion einsetzen, und die nachfolgend mit Einrichtungen zur nassen Entschwefelung oder mit einem Sprühabsorptionsverfahren ausgestattet sind, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Ammoniak nicht erforderlich. ²In diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich periodische Messungen gemäß [§ 20 Absatz 1](#), [2 Satz 1](#) und [Absatz 4](#) durchführen zu lassen.

(4) Messungen von Methan, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nach [§ 34 Absatz 2](#) hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.

